



GEMEINDE REIDEN

SRR 801.01

Verordnung

über die familienergänzende Kinderbetreuung

(Kinderbetreuungsverordnung Reiden)

vom 22. November 2021

Stand: 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Auszahlung

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

Art. 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

III. Kindertagesstätten

Art. 8 Anspruchsberechtigung

Art. 9 Höhe und Umfang der Subventionierung

IV. Tagesfamilien

Art. 10 Anspruchsberechtigung

Art. 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

V. Spielgruppen

Art. 12 Anspruchsberechtigung

Art. 13 Höhe und Umfang der Subventionierung

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2021, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle der Gemeinde Reiden einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- 2 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise, bzw. Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein.

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

- 1 Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss Reglement Art. 6 Abs. 3 gelten:
 - a. Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
 - b. die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
 - c. die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen;
 - d. die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Reglement Art. 7 einmal jährlich.
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. Die Veranlagungsverfügung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 3 Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Reiden innert 10 Tagen nach der Änderung der Verwaltung melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Auszahlung

- 1 Beiträge werden erstmals ab dem 1. des Folgemonats der Antragsstellung oder zum 1. vollen Monat des Betreuungsverhältnisses ausbezahlt, wenn dieses später erfolgt.
- 2 Bei Betreuungseinrichtungen, welche nicht durch die Gemeinde getragen werden, erfolgt in der Regel die Auszahlung direkt an die Erziehungsberechtigten.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- 4 Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.
- 5 Der Besuch der Kinderbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten belegt werden.
- 6 Beiträge werden in Form von Betreuungsgutscheinen ausbezahlt.

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang I.
- 2 Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

- 3 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf die entsprechende Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- 4 Erziehungsberechtigte haben für zusätzliche Betreuungstage Anspruch auf Gemeindebeiträge, sofern sie im Rahmen des ermittelten zeitlichen Anspruchs gemäss Reglement Art. 6 Abs. 4 – 6 liegen. Die Erziehungsberechtigten haben für zusätzliche Betreuungstage einen Antrag zu stellen. Die Zusatztage sind zu belegen. Die Auszahlung erfolgt Ende des Folgemonates, nach bezogener Leistung.

Art. 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Reglement Art. 4 Abs. 6 kann die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von den Betreuungsgutscheinen, durch Gemeindebeiträge unterstützt werden, sofern vom Kanton keine andere Regelung vorgegeben ist.
- 2 Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Arzt/Ärztin, IV-Stelle) belegt sein.
- 3 Die Auszahlung kann direkt an das Angebot erfolgen.

III. Kindertagesstätten

Art. 8 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis zum obligatorischen Schuleintritt.

Art. 9 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 2 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine Kostenbeteiligung in der Höhe von mindestens CHF 2.00 pro Betreuungsstunde und Kind.
- 3 Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

- 4 Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.
- 5 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

IV. Tagesfamilien

Art. 10 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis zum obligatorischen Schuleintritt.
- 2 Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören.
- 3 Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

Art. 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 2 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine Kostenbeteiligung in der Höhe von mindestens CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.
- 3 Subventioniert werden die Betreuungskosten. Die Kosten für das Essen werden den Erziehungsberechtigten separat verrechnet.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten oder die Tagesfamilienvermittlungsstelle ausbezahlt. Im Falle einer Auszahlung an die Tagesfamilienvermittlungsstelle werden die Betreuungsgutscheine von den Betreuungskosten abgezogen.

V. Spielgruppen

Art. 12 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 2.5 Jahren bis zum obligatorischen Schuleintritt.
- 2 Spielgruppen haben die Qualitätsstandards des Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen Verbands SSLV sowie die Vorgaben der kantonalen Dienststelle Volksschulbildung einzuhalten.

Art. 13 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Es wird der Besuch von maximal zwei Spielgruppenmodulen pro Woche subventioniert. Basis ist die Bestätigung der Spielgruppe.
- 2 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang I und bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche. Wird das Kind nur an einem Tag pro Woche halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.
- 3 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine Kostenbeteiligung in der Höhe von mindestens CHF 200 pro Semester.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden pro Semester an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Wird der Spielgruppenbesuch abgebrochen, können bereits ausgerichtete Betreuungsgutscheine zurückgefordert werden.
- 5 Die Auszahlung von Betreuungsgutscheinen ist nicht an die Erwerbstätigkeit der Eltern gekoppelt, da Spielgruppen keine erwerbskompatible Betreuungsform darstellen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

6260 Reiden, 12. August 2024

Gemeinderat Reiden

Der Präsident: Die Schreiberin:

sig. Josua Müller sig. Miriam Aregger

Änderungstabelle

Element	Beschlussdatum	InKraftsetzung	Änderung
Art. 1 Abs. 1	12.08.2024	01.09.2024	geändert

Anhang 1**Höhe Betreuungsgutscheine**

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde			Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Semester bei 2 Besuchen pro Woche
	Kindertagesstätten		Tagesfamilien	Spielgruppen
	Betreuungsgutscheine in Kinder unter 18 Monate (Babytarife)	Betreuungsgutscheine in Kinder über 18 Monate		
bis CHF 36'000	CHF 11.00	CHF 9.00	CHF 9.00	CHF 300.00
CHF 36'001 bis CHF 40'000	CHF 10.00	CHF 8.50	CHF 8.50	CHF 275.00
CHF 40'001 bis CHF 44'000	CHF 9.00	CHF 7.60	CHF 7.60	CHF 250.00
CHF 44'001 bis CHF 48'000	CHF 8.00	CHF 6.80	CHF 6.80	CHF 225.00
CHF 48'001 bis CHF 52'000	CHF 7.00	CHF 5.90	CHF 5.90	CHF 200.00
CHF 52'001 bis CHF 56'000	CHF 6.00	CHF 5.10	CHF 5.10	CHF 175.00
CHF 56'001 bis CHF 60'000	CHF 5.50	CHF 4.70	CHF 4.70	CHF 155.00
CHF 60'001 bis CHF 64'000	CHF 5.00	CHF 4.20	CHF 4.20	CHF 140.00
CHF 64'001 bis CHF 68'000	CHF 4.50	CHF 3.80	CHF 3.80	CHF 125.00
CHF 68'001 bis CHF 72'000	CHF 4.10	CHF 3.50	CHF 3.50	CHF 115.00
CHF 72'001 bis CHF 76'000	CHF 3.80	CHF 3.20	CHF 3.20	CHF 105.00
CHF 76'001 bis CHF 80'000	CHF 3.50	CHF 3.00	CHF 3.00	CHF 97.50
CHF 80'001 bis CHF 84'000	CHF 3.20	CHF 2.70	CHF 2.70	CHF 90.00
CHF 84'001 bis CHF 88'000	CHF 2.90	CHF 2.50	CHF 2.50	CHF 82.50
CHF 88'001 bis CHF 92'000	CHF 2.60	CHF 2.20	CHF 2.20	CHF 75.00
CHF 92'001 bis CHF 96'000	CHF 2.30	CHF 1.90	CHF 1.90	CHF 65.00
CHF 96'001 bis CHF 100'000	CHF 2.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 50.00
über CHF 100'000	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr
Paarhaushalten / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten / Tagesfamilien
120 %	20 %	480
130 %	30 %	720
140 %	40 %	960
150 %	50 %	1'200
160 %	60 %	1'440
170 %	70 %	1'680
180 %	80 %	1'920
190 %	90 %	2'160
200 %	100 %	2'400